

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc2641f8-74d0-3a98-9b85-6746cf2e90b1>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Flaschen; Acetylenflaschen (TRG 311)
Amtliche Abkürzung	TRG 311
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 311 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRG gilt für Druckgasflaschen - einschließlich der in ihnen enthaltenen porösen Massen und Lösemittel-, die zur Aufnahme von Acetylen bestimmt sind (Acetylenflaschen).

1.2 Soweit in dieser TRG nichts anderes bestimmt ist, findet Anwendung die [TRG 310 "Flaschen aus Stahl"](#).

1.3 Es wird verwiesen auf

1. [TRG 001](#) - Aufbau und Anwendung der TRG,
2. [TRG 270](#) - Kennzeichen der Druckgasbehälter,
3. [TRG 280](#) - Betreiben von Druckgasbehältern,
4. TRAC 209 - Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von unter Druck gelöstem Acetylen (Acetylenwerke, Dissousgaswerke),
5. die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung:
[TRG 702](#) - Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von porösen Massen und von Lösemitteln für Acetylenflaschen,
[TRG 762](#) - Richtlinie für das Prüfen von porösen Massen und von Lösemitteln für Acetylenflaschen durch die Bundesanstalt für Materialprüfung,
[TRG 763](#) - Richtlinie für das Prüfen von Acetylenflaschen durch den Sachverständigen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

